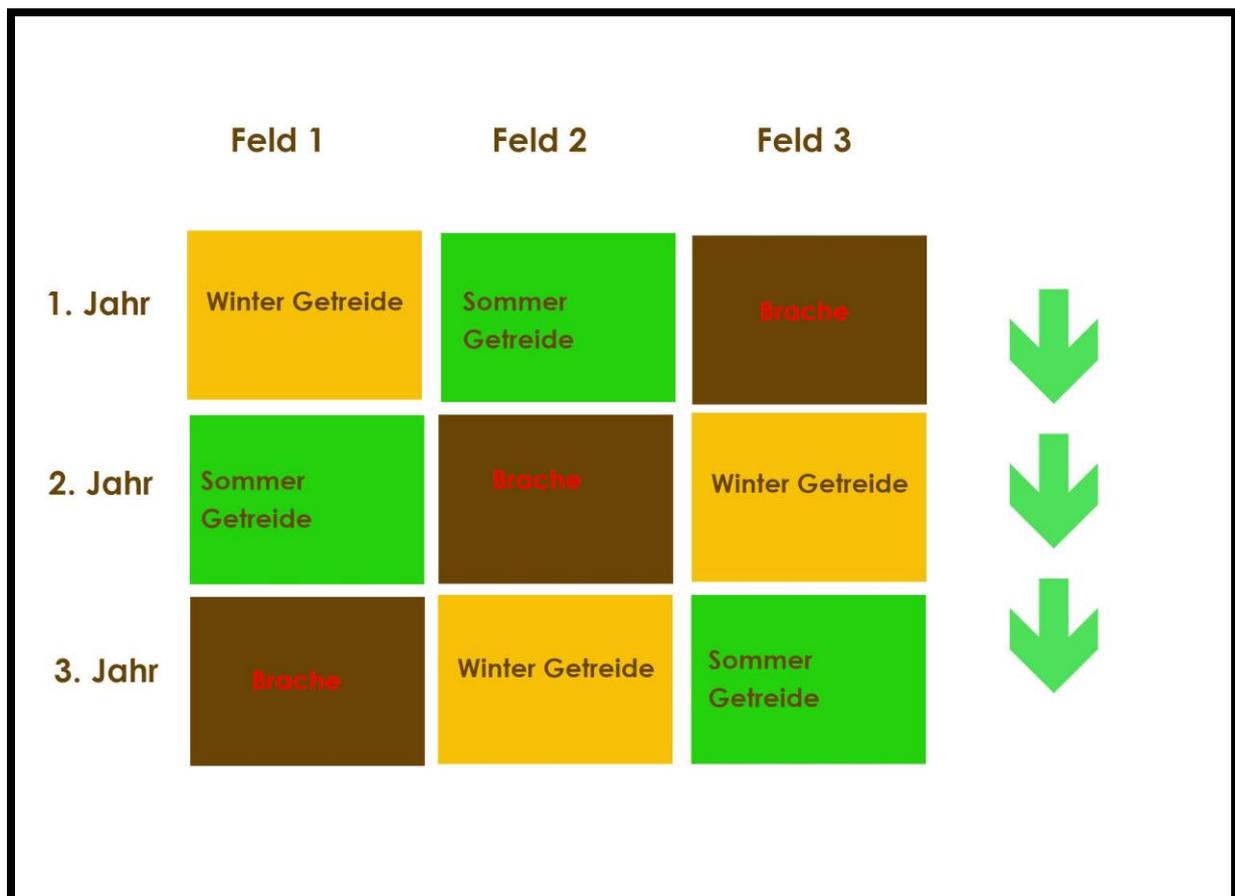


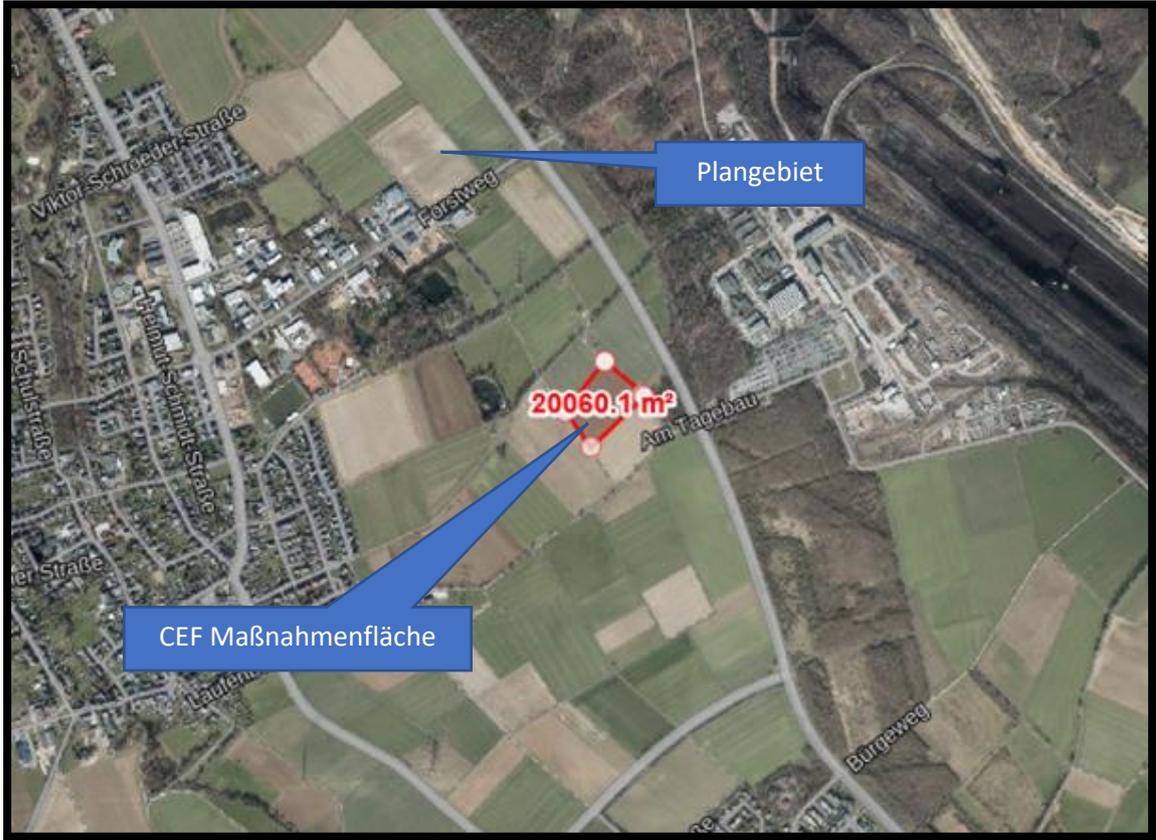
Anlage 1 zur ASP Forstweg – Gemeinde Niederzier – Konzept Dreifelderwirtschaft



Der Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche im Plangebiet und seiner näheren Umgebung ist artenschutzrechtlich erheblich und daher planerisch zu bewältigen. Es sind artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich.

Entgegen punktueller Maßnahmen soll in diesem Falle eine flächenhafte Umsetzung im Ackerland erfolgen – dazu steht eine Fläche von etwa 2 ha zur Verfügung, die in jedem Falle ausreichend ist, den hier erforderlichen Bedarf zu erfüllen und zudem, bei Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen, Reserven für weitere Maßnahmen der Gemeinde Niederzier vorhält.

Das artenschutzrechtliche Ausgleichskonzept sieht dazu eine traditionelle Flächenbewirtschaftung in Form einer Dreifelderwirtschaft vor. Hierfür wird ein Teil eines großflächigen Ackerschlags etwa 600 m südöstlich des Plangebiets entsprechend unterteilt und bewirtschaftet. Die Maßnahme ist zwischen der Gemeinde und dem bewirtschaftenden Landwirt abgestimmt und vertraglich geregelt. Bei den ausgewählten Ausgleichsflächen handelt es sich um einen Teilbereich von Flurstück 144 in Flur 1 der Gemarkung Oberzier.



Die Kompensationsfläche besitzt eine Größe von rd. 2 ha. Vergrämende Vertikalstrukturen im Umland besitzen teils deutliche Abstände zu dieser Fläche, sodass nahezu die gesamte Fläche für die Maßnahme wirksam sein wird.

Es kann zu Grunde gelegt werden, dass sich unter den günstigen Bedingungen der Dreifelderwirtschaft eine Brutdichte der Feldlerche von 20 Brutpaaren / 10 ha einstellen lässt. Dies entspricht etwa den Verhältnissen, wie sie in unseren Ackerlandschaften bis in die 60er-Jahre hinein üblich waren! Diese als Referenz heranzuziehen, macht deshalb Sinn, weil für das Vorhaben eine zusammenhängende Fläche in der Größe von 2 ha ausgesucht wurde, der Ausgleich also flächenhaft erfolgen kann. Die Fläche bietet also ein Potential für min. 4 Brutpaare und ist somit nicht nur ausreichend für das hier gegenständliche Vorhaben sondern bietet weiteres Potential für ggfs. erforderliche Maßnahmen für die Feldlerche in anderen Bauleitplanverfahren.

Mit der Einrichtung der Flächen gemäß der Dreifelderwirtschaft wird nach Beendigung der Erntephase 2022 begonnen.

Entscheidend für den Erfolg einer Ausgleichsmaßnahme ist die Frage, ob es gelingt, die früher allgegenwärtigen Umweltbedingungen in der Ackerlandschaft auf begrenztem Raum wiederherzustellen oder doch zumindest hinreichend zu simulieren. Als wesentlich sind hier zu nennen:

- Eine lichte Vegetationsstruktur, die Raum für die Anlage von Nestern lässt und eine Erwärmung und rasche Abtrocknung der Erdoberfläche nach Regen oder kalten Nächten ermöglicht.
- Eine blütenreiche Wildkrautflora, um ausreichend Insekten als Nahrungsgrundlage anzulocken bzw. zu reproduzieren. Dass nicht nur die Vielfalt der Insekten, sondern auch deren gesamte Biomasse (auch scheinbar häufiger Arten) in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen ist, ist wissenschaftlich belegt; der flächenhafte Einsatz von Herbiziden und Neonicotinoiden wird hier wohl mit Recht als eine wesentliche Ursache betrachtet.
- Letztlich spielt aber auch der Bewirtschaftungsrythmus eine Rolle – jedenfalls, wenn die Brutdichte der relevanten Arten bereits so stark abgesunken ist, dass Verluste z. B. durch spätes Pflügen nicht mehr problemlos ausgeglichen werden können.

Eine gezielte Taktung sollte und kann hier den Bruterfolg erheblich verbessern.

Anders als durch die Anlage von Blühstreifen oder Lerchenfenstern steht bei der Dreifelderwirtschaft nicht die punktuelle Schaffung von Bruthabitaten, sondern die Entwicklung eines großflächigen Lebensraums im Mittelpunkt, der neben den genannten standörtlichen Bedingungen vor allem auch ein reiches Nahrungsangebot für Insekten bereitstellen soll, ohne das die Bestände der Offenlandarten weiter einbrechen werden.

Benennt man die drei Schläge eines jeden Feldes mit a, b und c, so werden auf Feld 1 im ersten Jahr Winter- (a) bzw. Sommerfrucht (b) angebaut, während Schlag c brach liegt. Im Frühjahr nach der Ernte der Winterfrucht (2. Jahr) wird Schlag (a) z. B. mit Sommergerste eingesät, während Schlag (b) nach der Ernte des 1. Jahres nun brachliegt. Der bisherige Brachacker wiederum wurde im Herbst des 1. Jahres umgebrochen und für die Winterfrucht eingesät. Die

Bestellung erfolgt also rotierend, wobei zwischen den Feldern immer wieder ein Austausch der jeweiligen Frucht erfolgt oder die Brache periodisch durch Klee- oder Luzerneanbau ersetzt wird.

Maßnahmenplan

Der nachfolgende Vorschlag für eine Maßnahmenbeschreibung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Herstellungsmaßnahmen zur „Inbetriebnahme“ der Fläche
- Bewirtschaftungsgrundsätze
- 3 Folgemaßnahmen, die der Erreichung der eingangs beschriebenen Ziele unterliegen, aber flexibel gehandhabt werden können.

1. Herstellungsmaßnahme

- Die Fläche wird vor der ersten Aussaat komplett gepflügt, zweimal im Abstand von mind. 14 Tagen mit dem Flügelschargrubber bearbeitet und anschließend geeegt. Bei aufkommender Kratzdistel erfolgt eine zusätzliche mechanische Bekämpfung.
- Die Fläche wird randlich mit gut sichtbaren Holzpflocken so abgesteckt, dass sich 6 parallele Streifen (2 Felder) ergeben. Die sechs Ackerstreifen sind jeweils in gleicher Breite einzurichten.
- Die Brachestreifen werden in Abhängigkeit von ihrem Zustand im August oder September einmal gemäht oder gemulcht.
- Die Ackerstreifen werden im Begründungsjahr wie folgt behandelt:

Sommerfeld: Bis zur Aussaat ist die Fläche von Aufwuchs frei zu halten (Eggen), um die Anlage von Brutten zu verhindern. Aussaat von Sommergetreide (Gerste) in weiter Reihe mit Beimengung von Ackerwildkräutern Mitte März. Nach erfolgter Ernte bleibt die Fläche als Stoppelfeld über den Winter stehen.

Brachfeld: Die Fläche ist nach der Vorbereitung möglichst schnell (März / April) mit einer einjährigen Ansaatmischung („Blühmischung“) einzusäen und ggf. bis dahin durch Eggen von Aufwuchs freizuhalten. Verwendet werden soll eine Mischung aus Körnererbse und Hafer. Sofern eine Mahd erforderlich wird (z.B. wg. Distelaufwuchs), erfolgt diese nach der ersten Brut Anfang Juni und vorzugsweise als Mulchmahd. Das Feld wird im Herbst für die Wintereinsaat gepflügt.

Winterfeld: Das Winterfeld wird im Begründungsjahr analog dem Brachfeld angelegt, hier mit einer Mischung aus Luzerne, Öllein und Weißklee. Bei der Aussaat werden zwei schmale Streifen als Schwarzbrache freigelassen.

Der Bestand wird ggf. zur Erntezeit im August einmal gemulcht. Dieser Zustand wird bis zum Umpflügen für das Sommerfeld im Frühjahr des zweiten Jahres beibehalten, das überständige Material vorher gemulcht.

2 Bewirtschaftungsgrundsätze

- Der Geräteeinsatz hat auf die besonderen Anforderungen Rücksicht zu nehmen. Großschlepper sind nur bei Ausrüstung mit Breitreifen zulässig. Das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeugs einschl. Anhänger ist auf 15 t beschränkt. Das Befahren der Flächen bei nassen Bodenverhältnissen hat zu unterbleiben.
- Das Pflügen erfolgt in einer Tiefe von 25-30 cm.
- Die mechanische Unkrautbekämpfung ist grundsätzlich erlaubt, sofern sie außerhalb der (faktischen) Brutzeit erfolgt.
- Der Einsatz von Pestiziden jedweder Art ist grundsätzlich und dauerhaft verboten. Begründete Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der UNB zulässig.
- Die Düngung erfolgt ausschließlich mit Betriebsdüngern und hier in der Regel mit Festmist einmalig im Herbst auf den Stoppelacker. Flüssige Dünger (Jauche, Gülle) dürfen nur in Abstimmung mit der UNB bei geeigneter Witterung ausgebracht werden. Die ausgebrachte Stickstoffmenge hat sich in diesem Fall an der üblichen Festmistdüngung zu orientieren. Der Einsatz spezieller Dünger (Kalk, Kalium, Phosphor) bedarf der Zustimmung durch die UNB.
- Zulässig (auch alternierend) ist die Beweidung abgeernteter Felder oder des Brachfeldes zwischen Anfang September und Ende Oktober.

3 Folgemaßnahmen

- Der Einsatz moderner Sorten ist zulässig. Angestrebt wird aber der Anbau traditioneller und alter Sorten von Weizen, Dinkel, Roggen, Hafer und Gerste sowie Emmer und Einkorn. Daneben können und sollen angebaut werden: Klee, Inkarnatklee, Luzerne, Erbse, Wicke, Esparsette, Kartoffeln, Buchweizen, Hirse, Lein, Phacelia, Senf, Leindotter, tradierte Grassorten (Welsches Weidelgras, Rauhafer in Mischungen) nicht jedoch Raps, Mais, Lupine oder Gräser in Reinkultur, insbesondere hoch wüchsige Gräser wie Miscanthus.
- Wichtig für den Bruterfolg der Feldlerche ist vor allem ein möglichst großer Anteil von Sommerfrucht (und geeigneten Brachestadien), weshalb bei Bedarf auch der Anteil des Sommerfeldes erhöht werden darf. Der Fruchtwechsel kann im Zuge dessen auch auf eine Zweifelderwirtschaft ohne Winterfrucht umgestellt werden.

Auch eine mehrgliedrige Fruchtfolge (Vier- oder Mehrfelderwirtschaft) ist zulässig, nicht aber eine Ausdehnung der Winterfrucht auf mehr als ein Drittel der Fläche. Maßgeblich für die dauerhafte Zulässigkeit einer Bewirtschaftungsform auf den Ackerstreifen ist der Bruterfolg der Leitarten.

- Im Falle eines unzureichenden Angebots geeigneten Saatguts erfolgt eine Ansaat von Blühstreifen, Klee und Luzerne in Mischung mit Getreide oder Lein sowie Stoppelbrachen. Eine Schwarzbrache darf auf höchstens einem Streifen über den Winter belassen werden.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten ist grundsätzlich möglich, hat sich aber an den vorgesehenen Nutzungsrhythmen zu orientieren und vor allem der Vermeidung von Schwarzbrache zu dienen, weshalb die Aussaat in der Regel nach der Ernte in die Stoppelbrache erfolgt. Zu verwenden sind ausschließlich Pflanzen der bereits genannten Arten in Mischungen, z.B. (Inkarnatklee, Welsches Weidelgras und Winterwicke) oder Wickroggen (Winterwicke mit Grünroggen).